

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	3
B. Allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf SARS-CoV-2	3
1. Allgemeine Informationen zu den Auswirkungen von SARS-CoV-2 in Schwangerschaft und Stillzeit.....	3
2. Vorgaben des Mutterschutzgesetzes.....	4
2.1. Geltungsvorrang des Mutterschutzgesetzes	4
2.2. Auswirkungen der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen	4
2.3. Einstufung von SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3	5
2.4. Mutterschutzrechtliche Prüfung zur unverantwortbaren Gefährdung.....	5
2.4.1. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Schwangere.....	5
2.4.2. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Stillende	6
2.5. Finanzielle Absicherung nach dem Mutterschutzgesetz	6
3. Beratung zum Mutterschutz.....	7
C. Adressatenbezogene Informationen	8
1. Informationen für Schwangere	8
1.1. Allgemeine Gefährdungen in der Schwangerschaft durch SARS-CoV-2	8
1.1.1. Habe ich als Schwangere ein höheres Risiko durch die COVID-19 Erkrankung als andere Frauen?	8
1.1.2. Welches Risiko besteht für mein ungeborenes Kind?	8
1.1.3. Was kann ich tun, um mich und mein Baby zu schützen?.....	9
1.2. Gesundheitsschutz nach dem MuSchG in der Schwangerschaft	9
1.2.1. Muss ich als Schwangere während der COVID-19-Pandemie zur Arbeit gehen?...9	
1.2.2. Muss ich als Schwangere während der COVID-19-Pandemie zu Ausbildungsveranstaltungen gehen?.....	9
1.2.3. Wie bestreite ich meinen Lebensunterhalt, wenn ich aus Mutterschutzgründen wegen der COVID-19-Pandemie zuhause bleiben muss?.....	9
1.3. Wo kann ich mich zu Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?	10
1.4. Weiterführende Informationen.....	10
2. Informationen für Stillende	10
2.1. Allgemeine Gefährdungen in der Stillzeit durch SARS-CoV-2	10
2.1.1. Darf ich mein Baby stillen, wenn ich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion habe?	10
2.1.2. Was kann ich tun, um mich und mein Baby zu schützen?.....	10
2.2. Gesundheitsschutz nach dem MuSchG in der Stillzeit	11
2.2.1. Muss ich als Stillende während der COVID-19-Pandemie zur Arbeit bzw. zu Ausbildungsveranstaltungen gehen?.....	11

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

2.2.2. Kann ich während der COVID-19-Pandemie mein Kind im Betrieb bzw. an meiner Ausbildungsstelle stillen?	11
2.3. Wo kann ich mich über Einzelheiten des Mutterschutzes während COVID-19-Pandemie beraten lassen?	11
3. Informationen für Arbeitgeber.....	12
3.1. Allgemeine Mutterschutz-Vorgaben für Arbeitgeber	12
3.2. Besonderheiten infolge der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen	13
3.3. Beschäftigung von Schwangeren	13
3.4. Beschäftigung von Stillenden	14
3.5. Wo kann ich mich zu Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?	15
3.6. Weiterführende Informationen.....	15
4. Informationen für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zum Mutterschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2.....	15
5. Informationen für Frauenärztinnen und -ärzte zum Mutterschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2	15
6. Informationen für Hebammen	16
D. Hotlines	16

A. Vorwort

Dieses Papier ist auf Betreiben des BMFSFJ von Expertinnen und Experten und aus dem Ausschuss für Mutterschutz (AfMu) in einem Ad-Hoc-Arbeitskreis erstellt worden. Es ist als Handreichung gedacht. Es soll fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammentragen und zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beitragen.

B. Allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung des Mutterschutzes im Hinblick auf SARS CoV-2

1. Allgemeine Informationen zu den Auswirkungen von SARS-CoV-2 in Schwangerschaft und Stillzeit

COVID-19 ist eine durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte Viruserkrankung, die sich überwiegend durch Tröpfcheninfektion ausbreitet. Übertragungen durch Schmierinfektionen sind durch Kontakt mit verunreinigten Oberflächen und der Mund-/Rachenschleimhaut sowie der Bindehaut der Augen möglich.

Tagesaktuelle Informationen sowie die aktuelle Risikobewertung für die Bevölkerung in Deutschland finden Sie hier:

- Robert Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Weitere Informationen erhalten Sie auch hier:

- Bundesministerium für Gesundheit und Pflege
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://familienportal.de/familienportal/meta/aktuelles/aktuelle-meldungen/informationen-fuer-familien-zum-coronavirus/153580#anchor-link-6-153580>
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>
- Berufsverband der Frauenärzte e.V.
<https://www.bvf.de/aktuelles/fachliche-meldungen/>
- Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe
<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>
- Deutsche Gesellschaft für Infektiologie
<https://www.dgi-net.de/>
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp>

- Frauenärzte im Netz
https://www.frauenaeerzte-im-netz.de/index.php?id=490&no_cache=1
- Gesellschaft für Virologie
<https://www.g-f-v.org/aktuelles>
- Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte
<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/pandemieplanung-betriebsaerzte-raten-zur-vorsorge/>

Weitere zielgruppenorientierte Links finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

2. Vorgaben des Mutterschutzgesetzes

2.1. Geltungsvorrang des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) dient dem Gesundheitsschutz von Frau und Kind während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit bei ihrer Arbeit, in ihrer Ausbildung und im Studium.

Es enthält insoweit die Spezialregelungen zum Schutz von Mutter und Kind und geht hinsichtlich des Gesundheitsschutzes allen anderen Regelungen vor, die im Rahmen einer Beschäftigung, im Studium oder in der Ausbildung ansonsten gelten. Dies gilt insbesondere auch im Rahmen von Tätigkeiten während der COVID-19-Pandemie.

Die Vorgaben des MuSchG gelten für Beamtinnen entsprechend.

2.2. Auswirkungen der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen

Soweit es nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen. Die Arbeitsbedingungen sind insoweit so zu gestalten, dass Gefährdungen, die einen hinreichenden Bezug sowohl zur Berufstätigkeit als auch zur Schwangerschaft bzw. Stillzeit haben, möglichst vermieden werden. Ziel ist es, eine sogenannte unverantwortbare Gefährdung der Frau oder des Kindes auszuschließen.

Durch Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen sollen unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Belange derzeit soziale Kontakte soweit wie möglich vermieden werden, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zu verlangsamen. Diese staatlichen Vorgaben haben Auswirkungen auf das allgemeine Lebensrisiko, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen und sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Wahrscheinlichkeit, anderen Menschen auf kurzer Distanz zu begegnen oder auf eine Vielzahl anderer Menschen zu treffen, ist für die Dauer der Beschränkungen deutlich gesunken. Dieser vorübergehend vom Normalen abweichende Maßstab – der sich auch von regelmäßigen Grippewellen unterscheidet – ist erheblich für die den Mutterschutz betreffende Frage, ob eine schwangere oder stillende Frau bei ihrer Tätigkeit dem allgemeinen Lebensrisiko ausgesetzt ist oder nicht. Konkret bedeutet dies, dass es dadurch – derzeit – für eine Schwangere oder eine Stillende durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung, der Ausbildung oder des Studiums zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

und damit zu einer erhöhten Gefährdung kommen kann, wenn sie regelmäßig sozialen Kontakten mit anderen Menschen in einer Weise ausgesetzt ist, die eine Infektionswahrscheinlichkeit erhöht.

2.3. Einstufung von SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt ist und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen berät, hat das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft.

Allgemeine Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit Corona in der Arbeitswelt erhalten Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

2.4. Mutterschutzrechtliche Prüfung zur unverantwortbaren Gefährdung

Es ist nach dem MuSchG Aufgabe und Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstelle, eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau bzw. ihres Kindes auszuschließen (siehe hierzu auch unter 3.).

2.4.1. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Schwangere

Im Rahmen der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass die wissenschaftliche **Erkenntnislage derzeit in vielen Fragen noch lückenhaft** ist, etwa:

- ob Schwangere gegebenenfalls ein erhöhtes Risiko haben sich anzustecken,
- ob sich die Übertragung des Erregers auf das Kind endgültig ausschließen lässt bzw.
- was die zu befürchtenden Folgen einer solchen Übertragung für das Kind wären.

So kann derzeit noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob Schwangere aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, durch SARS-CoV-2 zu erkranken, und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist, z.B. auf Grund des verringerten Lungenvolumens in der Schwangerschaft. Es kann aktuell noch keine endgültige Aussage gemacht werden, ob Personen nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion einen Schutz aufbauen (Immunität), der sie ausreichend vor einer erneuten Infektion schützen kann und wie lange dieser anhält. Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, und der Erreger als biologischer Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 eingruppiert ist, ist ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzustufen.

Der **engere Kontakt einer Schwangeren mit SARS-CoV-2-infizierten** oder unter begründetem Verdacht der Infektion stehenden Personen stellt damit eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von § 9 MuSchG dar. Schwangere sollten daher keine Tätigkeiten mit SARS-CoV-2-haltigen Proben im Laborbereich und keine Tätigkeiten mit Kontakt zu möglicherweise SARS-CoV-2-infizierten Personen verrichten. Da die Zahl der Infektionen momentan sehr dynamisch verläuft, muss bei wechselnden oder zahlreichen Kontakten davon ausgegangen werden, dass die Schwangere an entsprechenden Arbeitsplät-

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

zen Kontakt zu infektiösen Personen haben kann. Die Tätigkeit kann in der momentanen Situation im Einzelfall daher zu einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen führen, wenn:

- Kontakt zu **ständig wechselnden Personen** bzw. einer wechselnden Kundschaft besteht (z.B. im Gesundheitswesen, im Verkauf) oder
- regelmäßig **Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen**, auch betriebsintern, (z.B. in der Kindernotbetreuung, in einem Großraumbüro)

besteht.

Bei der Auswahl geeigneter **Schutzmaßnahmen** sollte geprüft werden,

- ob ein **Mindestabstand von 1,5 m** im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann,
- ob **andere notwendige Schutzvorkehrungen** getroffen werden können,
- ob die Schwangere an einem Einzelarbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung beschäftigt werden kann oder ob sie von zu Hause aus arbeiten kann.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bestimmte Schutzmaßnahmen wie z.B. FFP3-Masken für Schwangere nicht dauerhaft geeignet sind.

Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weiser ergriffen werden, ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

2.4.2. Betrieblicher Gesundheitsschutz für Stillende

Expertinnen und Experten gehen nicht davon aus, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird.

Der Schutz eines Kindes vor Infektionen außerhalb des Arbeitsumfeldes, welche durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion sowie durch engen Kontakt des Kindes mit der stillenden oder nicht-stillenden Mutter oder mit anderen Kontakt- und Betreuungspersonen (Vater, Geschwister etc.) übertragen werden, ist nicht vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst. Insoweit werden stillende Frauen ebenso wie nicht-stillende Frauen nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere nach der Biostoffverordnung) sowie dem Infektionsschutzgesetz geschützt.

Wenn die Beschäftigte ihr Kind im Betrieb stillen muss und dort ein für das Kind erhöhtes Infektionsrisiko besteht, muss ein geeigneter Raum für das Stillen zur Verfügung stehen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und der ohne erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind zugänglich ist.

2.5. Finanzielle Absicherung nach dem Mutterschutzgesetz

Sofern Arbeitgeber eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau und ihr Kind nicht vermeiden können, greift für Beschäftigte der mutterschutzrechtliche Einkommensschutz, der über das bestehende Mutterschutz-Einkommensschutzsystem (Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, Leistungen der GKV und ggf. auch der PKV, Erstattungssystem über den U2-Arbeitgeber-Umlagepotf) finanziert wird.

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Durch das Mutterschutzgesetz wird sichergestellt, dass Schwangere und Stillende während der Beschäftigungsverbote grundsätzlich nicht schlechter- aber auch nicht bessergestellt werden als ihre nicht-schwangeren und nicht-stillenden Kolleginnen und Kollegen.

3. Beratung zum Mutterschutz

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

[https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsb
ehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-
kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648)

C. Zielgruppenbezogene Informationen

1. Informationen für Schwangere

1.1. Allgemeine Gefährdungen in der Schwangerschaft durch SARS-CoV-2

1.1.1. Habe ich als Schwangere ein höheres Risiko durch die COVID-19 Erkrankung als andere Frauen?

Generell können Infektionserkrankungen bei Schwangeren anders verlaufen als bei Nicht-Schwangeren. Speziell für COVID-19 gibt es bisher keine Hinweise, dass Schwangere ein erhöhtes Risiko für eine Erkrankung beziehungsweise für einen schwereren Verlauf haben als Nicht-Schwangere. Es wird erwartet, dass die große Mehrheit der SARS-CoV-2-infizierten Schwangeren leichte bis mittelschwere Symptome entwickelt.

1.1.2. Welches Risiko besteht für mein ungeborenes Kind?

Bisher weiß man noch sehr wenig über mögliche Risiken für das ungeborene Kind. Die meisten Fachleute gehen davon aus, dass eine SARS-CoV-2-Infektion nicht zu Fehlbildungen führt. Allerdings gibt es noch keine konkreten Erfahrungen zu SARS-CoV-2-Infektionen in der Frühschwangerschaft, dem für das Entstehen von Fehlbildungen relevanten Zeitraum. Beruhigend erscheint in diesem Zusammenhang, dass verwandte humane Coronaviren wie auch SARS-CoV-1 und MERS-CoV bisher nicht im Verdacht stehen, Fehlbildungen auszulösen.

Es gibt keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko für Fehlgeburten, wobei auch hier die vorliegenden Daten für eine fundierte Bewertung unzureichend sind.

Es gibt bislang keine Erkenntnisse darüber, dass Frauen, bei denen im letzten Drittel der Schwangerschaft eine Coronavirus-Infektion diagnostiziert wurde, das Virus im Mutterleib an ihre Babys weitergegeben haben (vertikale Übertragung). In einzelnen Berichten über einen Virusnachweis bei Neugeborenen wird eine Übertragung bei bzw. kurz nach der Geburt vermutet.

Prinzipiell kann jedoch jede fieberhafte, schwere Erkrankung Risiken für die Mutter und ihr ungeborenes Kind haben. Da Infektionserkrankungen sich auch auf die Gesundheit des werdenden Kindes auswirken können, ist in diesen Fällen der Arzt zu konsultieren. Insbesondere wenn Schwangere in Verbindung mit einer SARS-CoV-2-Infektion eine Lungenentzündung entwickeln, können schwere Verläufe nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Situationen mit verminderter Sauerstoffversorgung, wie es in einigen Fällen von COVID-19 gesehen wird.

Weitere Informationen zu Fragen der Schwangerschaft in der COVID-19-Pandemie finden Sie hier:

https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GBCOG_FAQ_Corona.pdf

1.1.3. Was kann ich tun, um mich und mein Baby zu schützen?

Die konsequente Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen (insb. Händewaschen, Vermeidung von Anhusten und Anniesen, ordnungsgemäßes Entsorgen von benutzten Taschentüchern) sowie der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen minimieren das Infektions- und Ansteckungsrisiko und werden allen Schwangeren und Stillenden besonders empfohlen.

1.2. Gesundheitsschutz nach dem MuSchG in der Schwangerschaft

1.2.1. Muss ich als Schwangere während der COVID-19-Pandemie zur Arbeit gehen?

Ihr Arbeitgeber darf Sie zu Zeiten der sozialen Kontaktbeschränkungen nicht mit Tätigkeiten beschäftigen, bei denen Sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Darum muss er zunächst die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder den Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz prüfen. Zur Prüfung der Schutzmaßnahmen vergleiche 3.3.

Von sich aus dürfen Sie nicht einfach zuhause bleiben. Das dürfen Sie erst, wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, dass Sie von zuhause arbeiten, oder er Sie über ein entsprechendes betriebliches Beschäftigungsverbot unterrichtet hat.

Das Arbeiten von zuhause ist im Hinblick auf die Infektionsgefährdung grundsätzlich unbedenklich. Auch dies müssen Sie mit Ihrem Arbeitgeber besprechen. Zur Arbeit von zuhause finden Sie hier weitere Informationen:

<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/betriebsaerzte-beraten-beschaefigte-zur-gesunden-arbeitsgestaltung-im-home-office/>

1.2.2. Muss ich als Schwangere während der COVID-19-Pandemie zu Ausbildungsveranstaltungen gehen?

Ihre Ausbildungsstelle (Hochschule, Schule) darf Sie zu Zeiten der sozialen Kontaktbeschränkungen nicht an verpflichtend vorgegebenen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen lassen, wenn Sie dadurch einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Soweit Prüfungstermine noch stattfinden, darf die Teilnahme daran nicht mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein.

Von sich aus dürfen Sie allerdings nicht einfach zuhause bleiben. Das dürfen Sie erst, wenn Ihre Ausbildungsstelle Sie über ein entsprechendes Ausbildungsverbot unterrichtet hat. Sie haben im Fall der mutterschutzbedingten Nichtteilnahme einen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

1.2.3. Wie bestreite ich meinen Lebensunterhalt, wenn ich aus Mutterschutzgründen wegen der COVID-19-Pandemie zuhause bleiben muss?

Für den Fall eines betrieblichen Beschäftigungsverbot haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Lohnfortzahlung (Mutterschutzlohn).

1.3. Wo kann ich mich zu Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbhoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>.

1.4. Weiterführende Informationen

Antworten zu arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie hier:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

2. Informationen für Stillende

2.1. Allgemeine Gefährdungen in der Stillzeit durch SARS-CoV-2

2.1.1. Darf ich mein Baby stillen, wenn ich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion habe?

Es gibt bisher keine Hinweise darauf, dass das Virus über die Muttermilch übertragen werden kann. Expertinnen und Experten empfehlen keine Einschränkung des Stillens. Die Gefahr einer direkten Tröpfcheninfektion über die infizierte Mutter stellt vermutlich den Hauptübertragungsweg dar. Infizierte Mütter sollten beim engen Kontakt mit dem Kind unbedingt strenge Hygienemaßnahmen einhalten und einen Mund-/Nasenschutz tragen.

2.1.2. Was kann ich tun, um mich und mein Baby zu schützen?

Die konsequente Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen (insb. Händewaschen, Vermeidung von Anhusen und Anniesen, ordnungsgemäßes Entsorgen von benutzten Taschentüchern) sowie der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen minimieren das Infektions- und Ansteckungsrisiko und werden allen Schwangeren und Stillenden besonders empfohlen.

Fragen und Antworten zum Stillen im Hinblick auf COVID-19 finden Sie hier:

<https://www.mri.bund.de/de/themen/nationale-stillkommission/stellungnahmen/stillen-covid-19/>

https://www.dggg.de/fileadmin/documents/Weitere_Nachrichten/2020/20200320_GBCOG_FAQ_Corona.pdf

2.2. Gesundheitsschutz nach dem MuSchG in der Stillzeit

2.2.1. Muss ich als Stillende während der COVID-19-Pandemie zur Arbeit bzw. zu Ausbildungsveranstaltungen gehen?

Expertinnen und Experten gehen nicht davon aus, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird. Die Ernährung des Kindes mit der Muttermilch wird durch eine SARS-CoV-2-Infektion der stillenden Mutter nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird von fachwissenschaftlicher Seite selbst für den Fall einer Infektion der Mutter grundsätzlich die Fortführung des Stillens empfohlen.

Da durch SARS-CoV-2 kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind durch das Stillen besteht, greift das MuSchG hier nicht. Insoweit richtet sich der Schutz stillender ebenso wie nicht-stillender Frauen nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere nach der Biostoffverordnung) sowie dem Infektionsschutzgesetz.

Infektionen außerhalb des Arbeitsumfeldes, die durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion sowie durch engen Kontakt des Kindes mit der stillenden oder nicht-stillenden Mutter oder mit anderen Kontakt- und Betreuungspersonen (Vater, Geschwister etc.) übertragen werden, sind nicht vom Anwendungsbereich des MuSchG erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Sie in der Stillzeit grundsätzlich weiter beschäftigt werden dürfen, da aus Mutterschutzsicht insoweit keine besondere Ansteckungsgefahr besteht. Von sich aus dürfen Sie nicht einfach zuhause bleiben. Das dürfen Sie grundsätzlich nur, wenn Ihr Arbeitgeber damit einverstanden ist, dass Sie von zuhause arbeiten. Zur Arbeit von zuhause finden Sie hier weitere Informationen:

<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/detailansicht/betriebsaerzte-beraten-beschaefigte-zur-gesunden-arbeitsgestaltung-im-home-office/>

2.2.2. Kann ich während der COVID-19-Pandemie mein Kind im Betrieb bzw. an meiner Ausbildungsstelle stillen?

Wenn Ihr Kind am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gestillt werden muss, ist in einem Betrieb mit erhöhtem Infektionsrisiko für das Stillen ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und der ohne erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind zugänglich ist.

2.3. Wo kann ich mich über Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbehoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>

2.4. Weiterführende Informationen

Antworten zu arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie hier:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

3. Informationen für Arbeitgeber

Die Ausbreitung des SARS-CoV-2 wird zum Anlass genommen, noch einmal auf die grundsätzlichen mutterschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz von Schwangeren oder Stillenden bei der Arbeit, in der Ausbildung oder im Studium hinzuweisen.

3.1. Allgemeine Mutterschutz-Vorgaben für Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vornehmen (Verpflichtung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz) und hierbei auch die schwangerschaftsbedingten Risiken beurteilen (§ 10 MuSchG). Darüber hinaus muss der Arbeitgeber der schwangeren Frau ein Gespräch über mögliche weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anbieten (§ 10 MuSchG). Hierbei ist es empfehlenswert, in allen Fragen der Arbeitsbedingungen, aber auch bei der persönlichen Beratung der Schwangeren, den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin hinzuzuziehen.

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber eine Schwangere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei der sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für die Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 2 MuSchG). Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft. Erst wenn geklärt ist, dass eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist, z.B. durch einen ausreichenden Immun- bzw. Impfschutz, kann die Schwangere die Tätigkeit fortsetzen.

Kann eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden, müssen die Arbeitsbedingungen entsprechend umgestaltet werden. Ist auch dies nicht möglich, kann die Schwangere oder Stillende ihre Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht mehr fortführen. Ist keine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen möglich und auch kein Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz, müssen (befristete) betriebliche Beschäftigungsverbote in Betracht gezogen werden. Entsprechendes gilt für Ausbildungsstellen (z.B. Hochschulen) im Hinblick auf schwangere oder stillende Schülerinnen oder Studentinnen.

Weiterführende Informationen zum Arbeitsschutz im Hinblick auf die COVID-19-Epidemie finden Sie hier:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>

3.2. Besonderheiten infolge der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen

Durch Kontakt-, und Ausgangsbeschränkungen sollen derzeit soziale Kontakte unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Belange soweit wie möglich vermieden werden, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zu verlangsamen. Diese staatlichen Vorgaben haben Auswirkungen auf das allgemeine Lebensrisiko, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen und sich zu infizieren. Die Wahrscheinlichkeit, anderen Menschen auf kurze Distanz zu begegnen oder auf eine Vielzahl anderer Menschen zu treffen, ist für die Dauer der Beschränkungen deutlich gesunken. Dieser vorübergehend vom Normalen abweichende Maßstab – der sich auch von regelmäßigen Grippewellen unterscheidet – ist erheblich für die den Mutterschutz betreffende Frage, ob eine schwangere oder stillende Frau bei ihrer Tätigkeit dem allgemeinen Lebensrisiko ausgesetzt ist oder nicht. Konkret bedeutet dies, dass es dadurch – derzeit – für eine Schwangere oder eine Stillende durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Beschäftigung, der Ausbildung oder des Studiums zu einer Erhöhung des Infektionsrisikos und damit zu einer erhöhten Gefährdung kommen kann, wenn sie regelmäßig sozialen Kontakten mit anderen Menschen in einer Weise ausgesetzt ist, die eine Infektion nicht ausschließen.

Es ist nach dem MuSchG Aufgabe und Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstelle, eine unverantwortbare Gefährdung der schwangeren oder stillenden Frau bzw. ihres Kindes auszuschließen (siehe hierzu auch unter 3.).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angesiedelt ist und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen berät, das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft hat.

Allgemeine Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in der Arbeitswelt erhalten Sie hier:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Infoblatt-Arbeitnehmer-Coronavirus.pdf>

3.3. Beschäftigung von Schwangeren

Im Rahmen der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass die wissenschaftliche **Erkenntnislage derzeit in vielen Fragen noch lückenhaft** ist, etwa:

- ob Schwangere gegebenenfalls ein erhöhtes Risiko haben sich anzustecken,
- ob sich die Übertragung des Erregers auf das Kind endgültig ausschließen lässt bzw.
- was die zu befürchtenden Folgen einer solchen Übertragung für das Kind wären.

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

So kann derzeit noch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, ob Schwangere aufgrund der physiologischen Veränderungen in der Schwangerschaft eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben, durch SARS-CoV-2 zu erkranken, und inwieweit bei Erkrankungen mit schweren Verläufen zu rechnen ist, z.B. auf Grund des verringerten Lungenvolumens in der Schwangerschaft. Es kann aktuell noch keine endgültige Aussage gemacht werden, ob Personen nach einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion einen Schutz aufbauen (Immunität), der sie ausreichend vor einer erneuten Infektion schützen kann und wie lange dieser anhält. Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, und der Erreger als biologischer Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 eingruppiert ist, ist ein erhöhtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 am Arbeits- oder Ausbildungsplatz aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzustufen.

Der **engere Kontakt einer Schwangeren mit SARS-CoV-2-infizierten** oder unter begründetem Verdacht der Infektion stehenden Personen stellt damit eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von § 9 MuSchG dar. Schwangere sollten daher keine Tätigkeiten mit SARS-CoV-2-haltigen Proben im Laborbereich und keine Tätigkeiten mit Kontakt zu möglicherweise SARS-CoV-2-infizierten Personen verrichten. Da die Zahl der Infektionen momentan sehr dynamisch verläuft, muss bei wechselnden oder zahlreichen Kontakten davon ausgegangen werden, dass die Schwangere an entsprechenden Arbeitsplätzen Kontakt zu infektiösen Personen haben kann. Die Tätigkeit kann in der momentanen Situation im Einzelfall daher zu einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen führen, wenn:

- Kontakt zu **ständig wechselnden Personen** bzw. einer wechselnden Kundschaft besteht (z.B. im Gesundheitswesen, im Verkauf) oder
- regelmäßig **Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen**, auch betriebsintern, (z.B. in der Kindernotbetreuung, in einem Großraumbüro)

besteht.

Bei der Auswahl geeigneter **Schutzmaßnahmen** sollte geprüft werden,

- ob ein **Mindestabstand von 1,5 m** im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden kann,
- ob **andere notwendige Schutzvorkehrungen** getroffen werden können,
- ob die Schwangere an einem Einzelarbeitsplatz ohne Infektionsgefährdung beschäftigt werden kann oder ob sie von zu Hause arbeiten kann.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bestimmte Schutzmaßnahmen wie z.B. FFP3-Masken für Schwangere **nicht** dauerhaft geeignet sind.

Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weiser ergriffen werden, ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Für den Fall eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes hat die Beschäftigte Anspruch auf Lohnfortzahlung (Mutterschutzlohn). Diesen können Sie sich über das U2-Umlageverfahren durch die gesetzliche Krankenkasse Ihrer Beschäftigten erstatten lassen.

3.4. Beschäftigung von Stillenden

Expertinnen und Experten gehen nicht davon aus, dass SARS-CoV-2 über die Muttermilch übertragen wird. Die Ernährung des Kindes mit der Muttermilch wird durch eine SARS-CoV-2-Infektion der stillen-

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

den Mutter nicht beeinträchtigt. Vielmehr wird von fachwissenschaftlicher Seite selbst für den Fall einer Infektion der Mutter grundsätzlich die Fortführung des Stillens empfohlen. Da durch SARS-CoV-2 kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind durch das Stillen besteht, greift das MuSchG hier nicht.

Für die Beschäftigung von Stillenden und Nicht-Stillenden gelten die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die Biostoffverordnung) sowie das Infektionsschutzgesetz. Besondere mutterschutzrechtliche Vorgaben zum Schutz von Stillenden bestehen insoweit nicht.

Wenn das Kind von der Mutter am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gestillt werden muss, ist in einem Betrieb mit erhöhtem Infektionsrisiko für das Stillen ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen, in dem kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und der ohne erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind zugänglich ist.

3.5. Wo kann ich mich zu Einzelheiten des Mutterschutzes während der COVID-19-Pandemie beraten lassen?

Für Einzelfragen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz oder Kündigungsschutz sind die Aufsichtsbehörden zuständig:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/aufsichtsbhoerden-fuer-den-mutterschutz-und-kuendigungsschutz/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>

3.6. Weiterführende Informationen

Antworten zu arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie hier:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>

4. Informationen für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zum Mutterschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2

Als Betriebsarzt und Betriebsärztin beraten Sie sowohl Arbeitgeber in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen als auch Schwangere und Stillende in Fragen ihrer Mutterschaft. In beiden Fragenkomplexen kommt Ihnen in dieser pandemischen Frage eine hohe Bedeutung zu. Fachinformationen dazu finden Sie hier:

<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/>

5. Informationen für Frauenärztinnen und -ärzte zum Mutterschutz im Hinblick auf SARS-CoV-2

Schwangere, die sich angesichts der COVID-19-Pandemie aufgrund der Arbeitssituation im Betrieb oder aufgrund der Arbeitsanfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln psychisch belastet fühlen, werden ihre Befürchtungen möglicherweise mit ihrer Frauenärztin oder ihrem Frauenarzt erörtern und sich über die für sie bestehenden Risiken vergewissern. Für den Fall, dass Schwangere einer psychischen

Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2

Belastungssituation ausgesetzt sind, die ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet, kann die Frauenärztin oder der Frauenarzt ein (befristetes) ärztliches Beschäftigungsverbot aussprechen. Derartige Beschäftigungsverbote sollten jedoch stets das letzte Mittel sein.

Fachinformationen im Hinblick auf die Geburt während der COVID-19-Epidemie finden Sie hier:

<https://www.bvf.de/aktuelles/fachliche-meldungen/>

https://www.frauenaerzte-im-netz.de/index.php?id=490&no_cache=1

<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>

<https://www.vdbw.de/der-vdbw/aktuelles/>

6. Informationen für Hebammen

Als Hebammen und Entbindungspfleger übernehmen Sie eine wichtige Beratungsfunktion für Schwangere. Dazu gehören auch Fragen des Mutterschutzes, also der Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Stillzeit mit der beruflichen Tätigkeit. Bei Fragen Rat suchender Frauen zu diesem Themenbereich weisen Sie bitte an die zuständigen Landesbehörden.

Fachinformationen im Hinblick auf die Entbindung während der COVID-19-Epidemie finden Sie hier:

<https://www.dggg.de/news/covid-19-kreisssaalempfehlungen-der-dggg-und-faq-fuer-schwanger-des-gbcog-1192/>

https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=2737&u=0&g=0&t=1593078777&hash=d76e926e47fb419103de1718868c8aad52e04ce9&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Presse/Pressemitteilungen/Gm_PM_2020-03-24_Hilfe_fuer_Schwangere_und_Hebammen_waehrend_der_Corona-Epidemie.pdf

D. Hotlines

Eine Zusammenstellung von Hotlines, die zu Fragen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 beraten, finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c17571>